

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 17.08.2020

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 230566948

## Vereinsdaten

Name Verein zur Förderung des "Schulzentrum HTL HAK Ungargasse" und Vereinigung der Lehrer/innen, Absolvent/innen, Firmen und Eltern  
Sitz Wien (Wien)  
c/o -  
Zustellanschrift 1030 Wien, Ungargasse 69  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 25.06.1960  
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch seinen Stellvertreter vertreten. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, des Schriftführers und in Geldangelegenheiten auch der des Kassiers.

## Organschaftliche Vertreter

### Obmann

Vertretungsbefugnis 29.06.2020 - 28.06.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Kluwik  
Vorname Franz  
Titel (vorang.) DI  
Titel (nachg.) -

### Obmann-Stv.

Vertretungsbefugnis 29.06.2020 - 28.06.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Fürst  
Vorname Hans  
Titel (vorang.) Dipl. Päd.  
Titel (nachg.) -

### Schriftführer

Vertretungsbefugnis 29.06.2020 - 28.06.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Graf  
Vorname Peter  
Titel (vorang.) Mag.  
Titel (nachg.) -

### Kassierin

Vertretungsbefugnis 29.06.2020 - 28.06.2021 (Funktionsperiode)  
Familiename Steiner-Haas  
Vorname Gabriele  
Titel (vorang.) Mag.  
Titel (nachg.) -

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins

über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Montag 17.August 2020 \ 09:56:50**